

**5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose  
- Windenergiegebiet Kasmark -  
Niederschrift zur frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

**Datum:** Donnerstag, den 17.10.2024  
**Uhrzeit:** 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr  
**Veranstaltungsort:** Bürgerbegegnungsstätte, Mühlenweg 1c, 24366 Loose  
**Teilnehmende:** insgesamt 14 (siehe Anhang 1)

***Hinweis: Die Niederschrift wird der Verfahrensakte beigelegt. Die Planunterlagen werden auf dieser Grundlage geprüft und weiter fortgeschrieben.***

■■■■■■ (Bürgermeister der Gemeinde Loose) eröffnet die Veranstaltung und übergibt nach einleitenden Worten an ■■■■■■ (claussen-seggelke stadtplaner), der die Planung, das Verfahren sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen vorstellt:

- Zweck der Veranstaltung: interessierte Teilnehmende werden informiert und erhalten Gelegenheit zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen
- Regelungsdichte des Flächennutzungsplans: deutlich geringer als beim Bebauungsplan, FNP stellt grobe Entwicklungslinie und keine ausgereifte Detailplanung dar
  - keine konkreten Anlagenstandorte
  - keine Regelungen zu AnlagenhöhenFNP entfaltet Wirkung auf Regionalebene und setzt Rahmen für Windkraftanlagenbau

**Rechtliche Rahmenbedingungen:**

- bundesrechtlich vorgegebene Flächenziele: in SH Flächenanteil von 3,1% bis 3,3%
  - Ausweisung von Vorranggebieten muss erheblich gesteigert werden
- Zielabweichungsverfahren: bei Abweichung von Ziel der Raumordnung (bei Ausweisung an anderer Stelle trotz Ausschlusswirkung der Vorranggebiete)
  - wurde mit Beschluss bereits eingeleitet
- Landesbehörde hat Kriterienkatalog veröffentlicht, nach welchen Parametern Windenergiegebiete zukünftig ausgewiesen werden sollen
  - Ermittlung der Potenzialflächen noch ausstehend
  - Zeithorizont hinsichtlich Landesplanung nicht absehbar
- Gemeindeöffnungsklausel: Gemeinden haben Möglichkeit eigeninitiativ tätig zu werden
  - Voraussetzung: Zielabweichung wird nur bei Anwendung des Kriterienkataloges stattgegeben, im neuen Landesplanungsgesetz (LaPlaG) verankert

**Frühzeitige Behördenbeteiligung:**

- durchgeführt vom 22.07.2024 bis zum 23.08.2024
- überwiegend keine Bedenken gegen die Planung, Hinweise zur Ausführungsplanung
- Überarbeitung und nähere Untersuchungsbedarfe hinsichtlich:
  - rechtssichere Darstellung von Windenergiegebieten über Sonderbauflächen
  - archäologische interessensgebiete, voraussichtlich archäologische Voruntersuchung vor Erdarbeiten notwendig

### **Vorentwurf des Windenergiegebietes:**

- Geometrie und Abstände zu Siedlungen sind beibehalten worden
- neue Gebietsausweisung: Sonderbaufläche für Windenergieanlagen - Windenergiegebiet, Landwirtschaft als Zusatznutzung weiterhin zulässig
- archäologisches Interessensgebiet: nachrichtliche Kennzeichnung von zwei Flächen
- Hinweise auf Planurkunde: bei konkreter Anlagenplanung zu beachten
  - Flugsicherheit      → Versorgungsleitungen
  - Denkmalschutz      → Artenschutz

### **Umweltbericht:**

- grober Untersuchungsrahmen geschildert
  - detailgenaue Prüfung nicht möglich, solange Anlagenstandorte nicht feststehen (abstrakte Eingriffsbetrachtung für alle Schutzgüter)
  - durch die im Rahmen der Planung gewählten Abstände sind regelmäßig keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten
  - nähere Untersuchungen im Genehmigungsverfahren (ggf. mit Auflagen verbunden)

• • • • •

Im Anschluss an die Präsentation folgte eine **Diskussions- und Fragerunde**, bei der den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit gegeben wurde sich zu äußern.

■■■■■ (Abteilungsleiter Bauen und Umwelt im Amt Schlei-Ostsee) erklärt zu Beginn, dass sich die äußere Abgrenzung des Windenergiegebiets durch die Herausnahme von nicht benötigten randlichen Flächen zum nächsten Verfahrensschritt gegebenenfalls noch geringfügig ändern (d.h. verkleinern) könne.

■■■■■ (Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Rieseby) fragt nach den Gründen für den Sinneswandel hinsichtlich des Windkraftausbaus in Loose.

■■■■■ (Flächeneigentümer) antwortet, dass die Situation vor zehn Jahren noch anders bewertet worden wäre. Durch die politische Zielsetzung eines vollständigen Umstiegs auf erneuerbare Energien und die in den vergangenen Jahren stark angestiegenen Strompreise hätten sich die Rahmenbedingungen verändert, sodass ein Umdenken und Handeln erforderlich sei. Das Vorhaben in Loose sei nur zu realisieren, wenn die Wirtschaftlichkeit sichergestellt wäre und ein Konsens mit der Gemeinde bestehe.

■■■■■ berichtet, dass innerhalb von Schwansen aktuell über 40 Windenergieanlagen geplant wären. Hierbei handele es sich um Vorhaben ganz unterschiedlicher Größenordnung. Da die Bundesregierung und das Land Schleswig-Holstein den Ausbau priorisiert hätten, werde sich das Landschaftsbild zwangsläufig verändern.

■■■■■ (Anwohner der Gemeinde Loose) fragt bezüglich der Anlagenanzahl nach, ob denn faktisch bis zu 15 Anlagen in die auszuweisende Fläche passen würden.

■■■■■ legt dar, dass regelmäßig Projektentwickler auf ihn zukommen und sehr unterschiedliche Belegungspläne vorlegen. Hierunter sei auch ein Konzept mit 15 Anlagen gewesen, bei welchem die Anlagen voraussichtlich in geringerer Höhe gebaut werden müssten, damit sich diese den Wind nicht gegenseitig wegnehmen und die Wirtschaftlichkeit sichergestellt sei. Geplant seien derzeit weiterhin sieben bis acht Windenergieanlagen.

■■■■■ fragt, ob bereits eine Betreiberfirma gegründet wurde und diese ihren Sitz in der Gemeinde Loose haben solle.

■■■■■ antwortet, dass es für das Projekt noch keine Betreiberfirma gäbe. Insbesondere aufgrund der gewerbesteuerlichen Vorteile werde die Firma ihren Sitz in Loose haben.

■■■■■ betont, dass Anregungen und Bedenken zu der Planung spätestens im Verfahrensschritt der Veröffentlichung (Öffentlichen Auslegung) mitgeteilt werden sollten, da im Anschluss eine abschließende planerische Abwägung stattfindet. Er weist darauf hin, dass es nach Beschluss der Änderung des FNP dem Vorhabenträger obliege, Bauanträge zu stellen und die Gemeinde dann keine Einflussmöglichkeit mehr auf die Planung habe.

■■■■■ ergänzt hinsichtlich der Windenergieanlagen, dass keine Anlagenhöhen im Flächennutzungsplan festgelegt werden dürfen. Derzeit seien 200 Meter hohe Anlagen marktüblich.

■■■■■ erkundigt sich über den derzeitigen Kenntnisstand zu den avifaunistischen Untersuchungen.

■■■■■ antwortet, dass derzeit noch kein Bericht ausgearbeitet sei. Die Untersuchungen liefen derzeit - bei dem Austausch mit den Fachplanern gäbe es bislang positive Rückmeldung.

■■■■■ (Bürgermeisterin der Gemeinde Rieseby) erkundigt sich nach möglichen Leistungen im Sinne von § 6 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) für das Projekt in Loose.

■■■■■ erläutert, dass eine Umsetzung der im Erneuerbaren-Energien-Gesetz verankerten Regelung vorgesehen sei, welche es dem Betreiber ermögliche den Gemeinden eine Auszahlung von 0,2 Cent pro erzeugter Kilowattstunde Strom anzubieten. Diese werde nach Flächenanteilen in einem Umkreis von 2,5 Kilometern aufgeschlüsselt, wobei jeder Anlagenstandort einzeln betrachtet werden solle. Somit könnten auch die Gemeinden Barkelsby und Rieseby finanziell profitieren. Es solle eine jährliche Abrechnung stattfinden. Überschlägig könne mit Einnahmen von etwa 20.000 Euro je Anlage pro Jahr gerechnet werden. Die Gelder seien vollumfänglich und ohne jegliche Abgaben durch die Gemeinden einsetzbar. Der Gesetzgeber möchte mithilfe dieser Regelung die Akzeptanz für Windenergieprojekte an Standorten mit Betroffenheit erhöhen.

■■■■■ fragt hinsichtlich einer potenziellen Wärme- und Stromlieferung an direkte Anrainer nach, welche von der Planung betroffen seien.

■■■■■ sagt, dass hierüber bereits nachgedacht wurde, dies aber von jemandem mit mehr Fachexpertise zu bewerten sei.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr eingehen, schließt ■■■■■ die frühzeitige Unterrichtung. ■■■■■ gibt einen kurzen Ausblick über das weitere Planverfahren:

- Am Donnerstag, den 28.11.2024 findet der Bauausschuss statt, bei welchem der Entwurf erneut vorgestellt und inhaltlich beraten wird. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine öffentliche Sitzung handelt, zu der alle Interessierten eingeladen sind.
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet voraussichtlich Anfang des Jahres 2025 statt. Eine gesonderte Mitteilung zu diesem Verfahrensschritt wird frühzeitig erfolgen.

**Anhänge:**

Anhang 1: Teilnehmendenliste der frühzeitigen Unterrichtung

Anhang 2: Präsentation zur frühzeitigen Unterrichtung

*Hamburg, den 08.11.2024  
claussen-seggelke stadtplaner  
in Abstimmung mit dem Amt Schlei-Ostsee*

## Anhang 1: Teilnehmendenliste der frühzeitigen Unterrichtung

Name	Funktion
[REDACTED]	stellvertretender Bürgermeister der Gemeinde Rieseby
[REDACTED]	Bürgermeisterin der Gemeinde Rieseby
[REDACTED]	Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Loose
[REDACTED]	Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Loose
[REDACTED]	Bürgermeister der Gemeinde Loose
[REDACTED]	Flächeneigentümer
[REDACTED]	Anwohner der Gemeinde Loose
[REDACTED]	Anwohnerin der Gemeinde Loose
[REDACTED]	Anwohner der Gemeinde Loose
[REDACTED]	Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Rieseby
[REDACTED]	Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Rieseby
[REDACTED]	Abteilungsleiter Bauen und Umwelt im Amt Schlei-Ostsee
[REDACTED]	claussen-seggelke stadtplaner
[REDACTED]	claussen-seggelke stadtplaner

## Anhang 2: Präsentation zur frühzeitigen Unterrichtung

### Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Loose „Windenergiegebiet Kasmark“

17. Oktober 2024

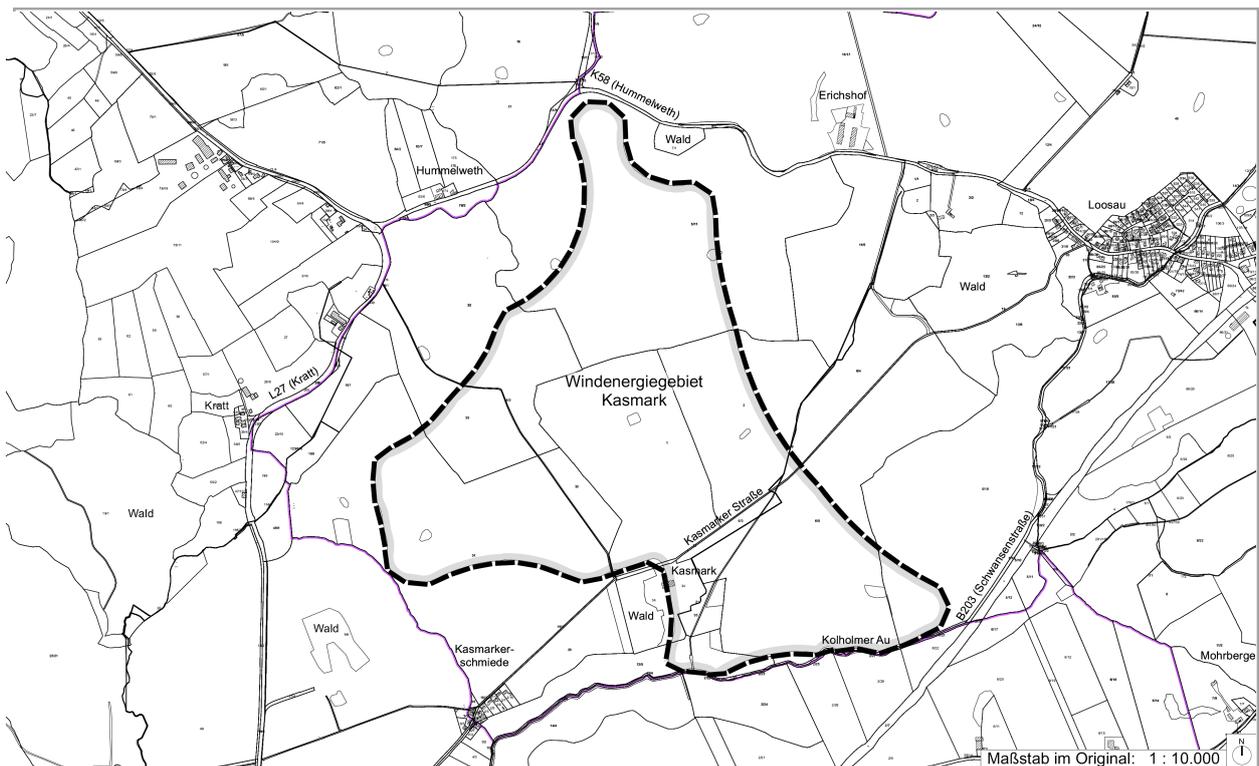


1

Windenergiegebiet Kasmark | Unterrichtung der Öffentlichkeit | 17.10.2024

clausen-seggelke  
stadtplaner

#### ■ Lage im Gemeindegebiet



2

Windenergiegebiet Kasmark | Unterrichtung der Öffentlichkeit | 17.10.2024

clausen-seggelke  
stadtplaner

## ■ Ablauf des Verfahrens

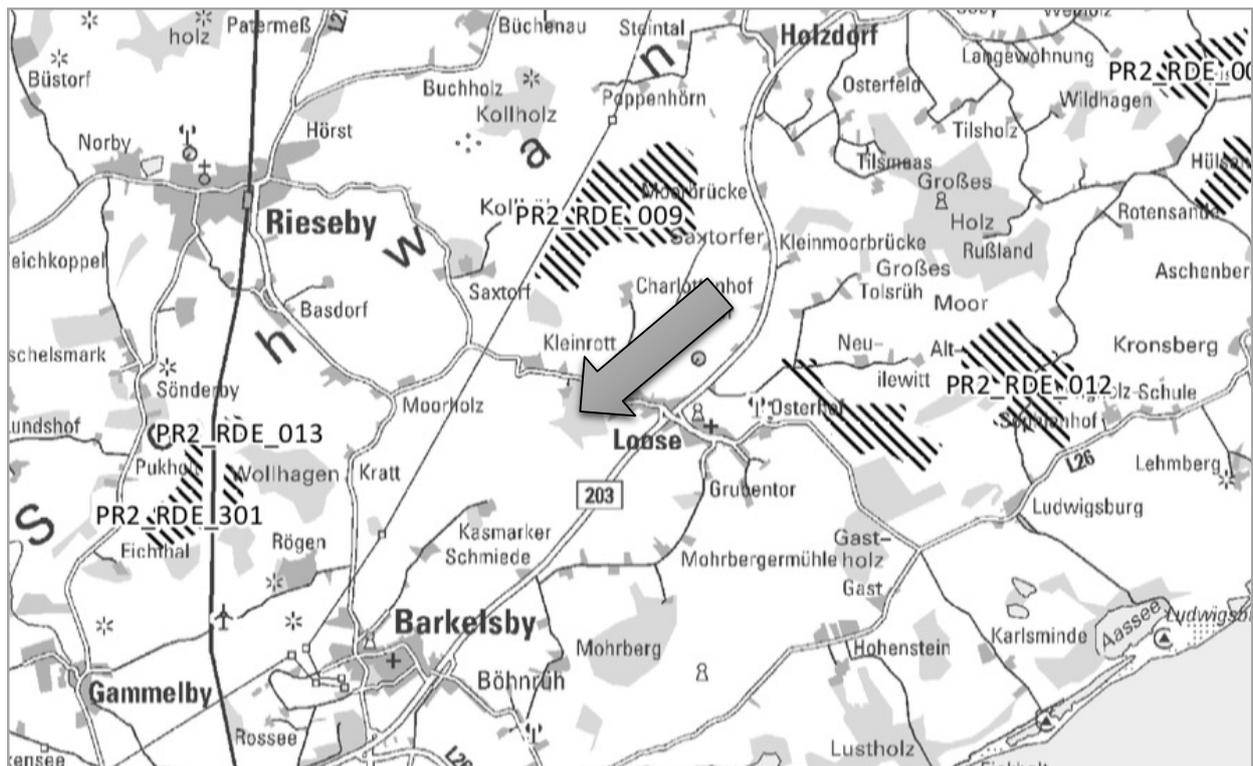


3

Windenergiegebiet Kasmark | Unterrichtung der Öffentlichkeit | 17.10.2024

clausen-seggelke  
stadtplaner

## ■ Regionalplan – „Windenergie an Land“ (2020)



4

Windenergiegebiet Kasmark | Unterrichtung der Öffentlichkeit | 17.10.2024

clausen-seggelke  
stadtplaner

## ■ Änderungen Landesentwicklungsplan und Regionalplan

- Die Landesplanungsbehörde schreibt den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne für das Sachthema Windenergie derzeit fort, um die im **Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)** festgelegten Flächenziele für das Land S-H erreichen zu können.
- Bis zum 31.12.2027 sind 1,3 % der Landesfläche und bis zum 31.12.2032 2,0 % der Landesfläche der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen. Mit der von Schleswig-Holstein angewandten Rotor-In-Planung sind anhand eines Umrechnungsfaktors des WindBG nach derzeitiger Schätzung 3,1 % bis 3,3 % der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen, um die bundesrechtliche Verpflichtung zu erfüllen.
- Es ist damit zu rechnen, dass **erheblich mehr Vorranggebiete** Windenergie ausgewiesen werden.

## ■ Änderungen Landesentwicklungsplan und Regionalplan

- Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben des WindBG sind direkte oder indirekte **Höhenbegrenzungen** zukünftig nicht mehr zulässig. Die sogenannte 3H/5H-Regelung, die den Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden und Siedlungen definiert, soll aus dem Landesentwicklungsplan gestrichen werden.
- Die **Kriterien für die Flächenausweisung der Vorranggebiete** werden sich ändern. Sie wurden im Juni 2024 im Entwurf veröffentlicht.
- **Abstände zu Siedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich** sollen unverändert beibehalten werden.
- Aspekte wie **Landschaftsbild, Naturparke** oder **regionale Grünzüge** sollen aber zukünftig zugunsten der Windenergienutzung geringer gewichtet werden.

## ■ Gemeindeöffnungsklausel für Windenergiegebiete

- Die Bundesregierung hat mit dem in Januar 2024 neu eingeführten § 245e Baugesetzbuch die Gemeinden ermächtigt, eigenständig sogenannte **Windenergiegebiete** festzulegen, solange die Flächenziele nach dem WindBG im jeweiligen Bundesland noch nicht erreicht sind.
- Von dieser Ermächtigung soll vorliegend Gebrauch gemacht werden: **Im Flächennutzungsplan soll ein Windenergiegebiet dargestellt werden.**
- Die Landesplanungsbehörde „soll“ nach dem Wortlaut des Gesetzes der Ausweisung nicht widersprechen, auch wenn die Fläche derzeit noch nicht als Vorranggebiet im Regionalplan festgelegt ist. Es ist aber ein **Zielabweichungsverfahren** notwendig. Dieses ist eingeleitet worden.

## ■ Vorgeschlagene Abgrenzung der Potenzialfläche (2024)

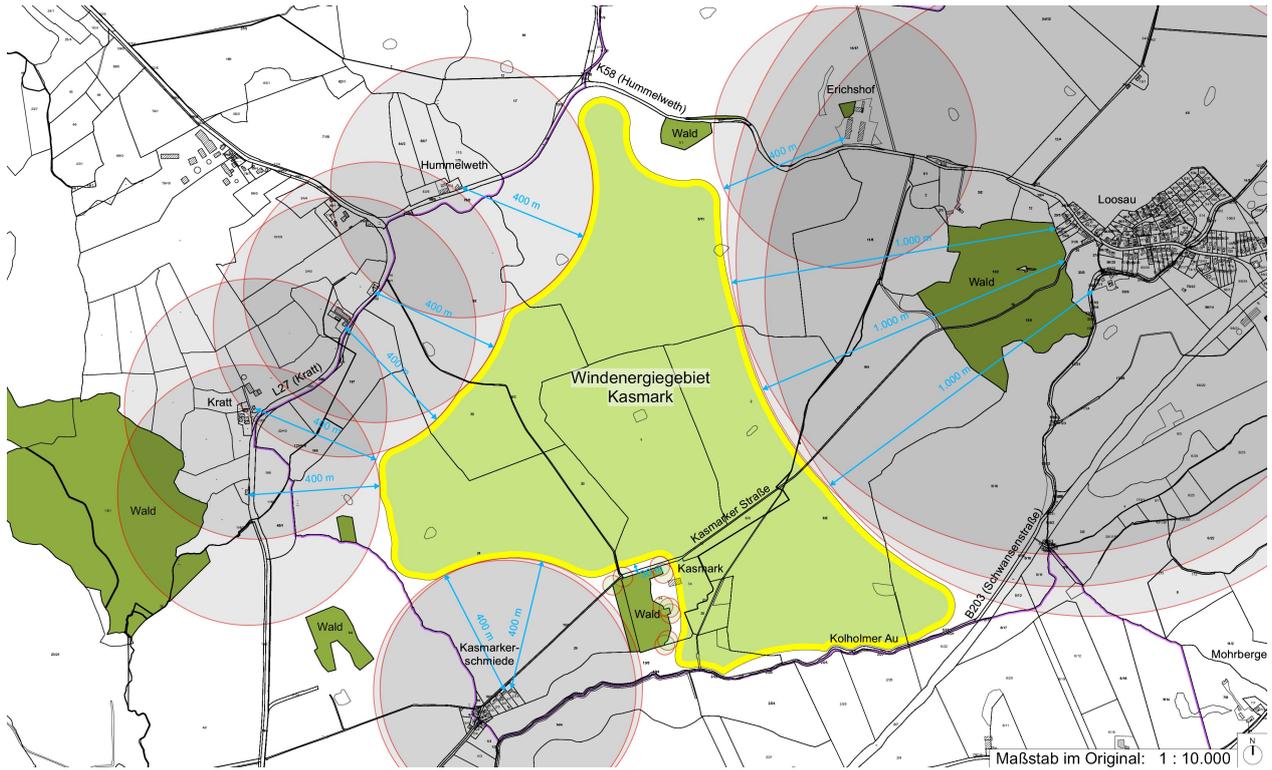
### Kapitel 4.5.1.1 Siedlungsstruktur des Entwurfs der LEP-VO (Stand Juni 2024):

**1 Z:** Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind in überplanten Gebieten nach § 30 BauGB und nicht überplanten Innenbereichen nach § 34 BauGB, jeweils mit Wohn- und/ oder Erholungsfunktion, und in einem Umgebungsbereich von 800 Metern um die vorgenannten Bereiche ausgeschlossen. Dies gilt auch für planverfestigte Siedlungsflächenausweisungen, die im Anschluss an Siedlungsbereiche liegen.

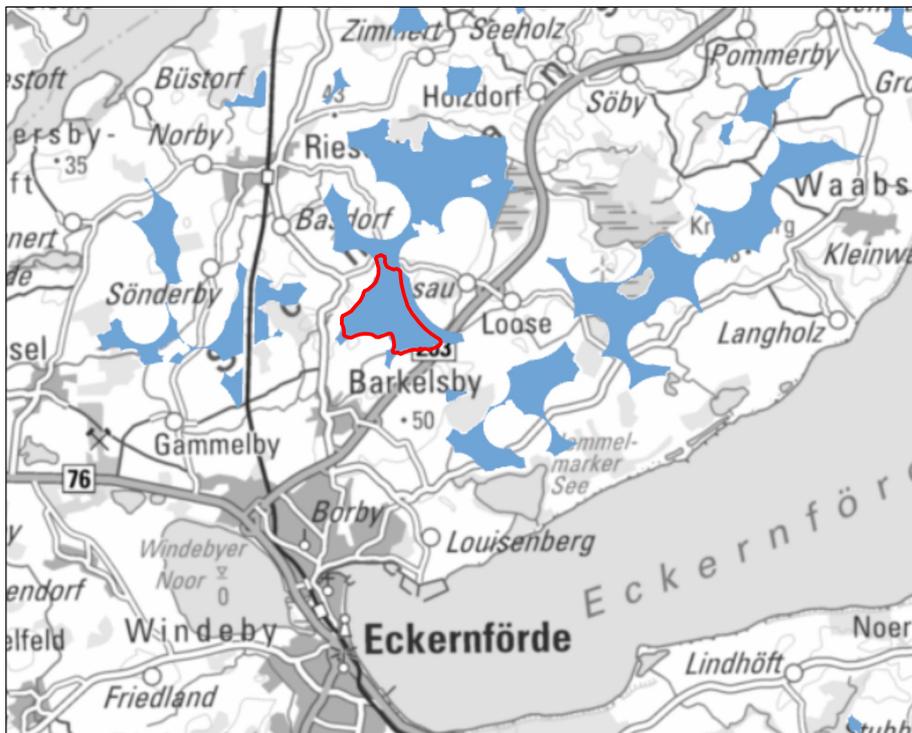
**1 G:** Der Umgebungsbereich von 800 bis 1.000 Metern um überplante Innenbereiche nach § 30 BauGB, nicht überplante Innenbereiche nach § 34 BauGB sowie um planverfestigte Siedlungsflächenausweisungen, die im Anschluss an Siedlungsbereiche liegen, soll von Windenergiegebieten freigehalten werden, sofern noch keine Vorbelastung durch eine Windenergienutzung besteht.“

**2 Z:** Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind in einem Umgebungsbereich von 400 Metern um Einzelhäuser und Splittersiedlungen sowie innerhalb dieser im Außenbereich ausgeschlossen. (...)

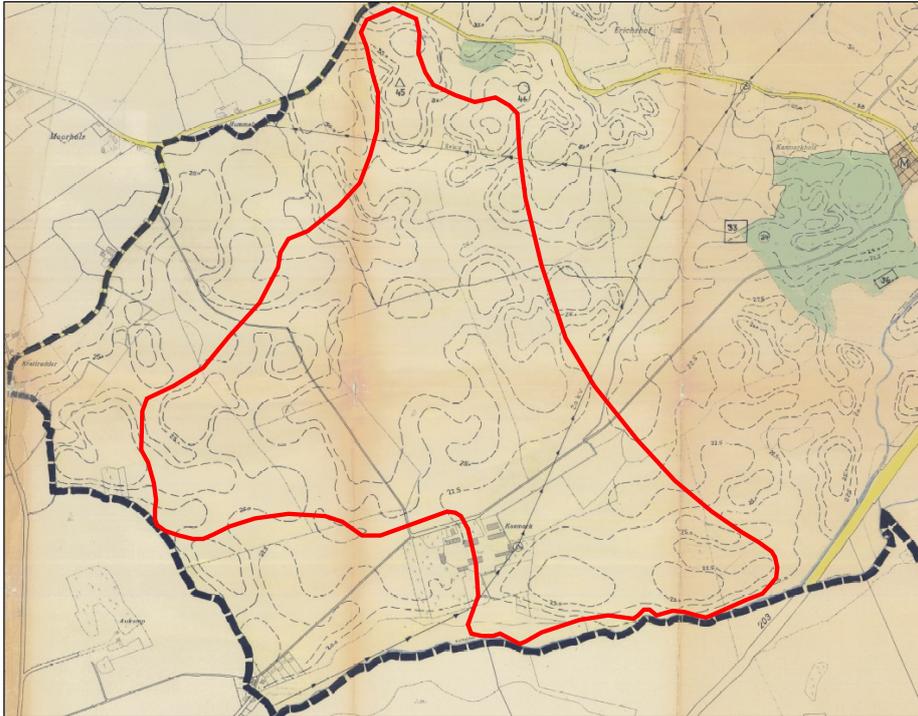
## ■ Vorgeschlagene Abgrenzung der Potenzialfläche (2024)



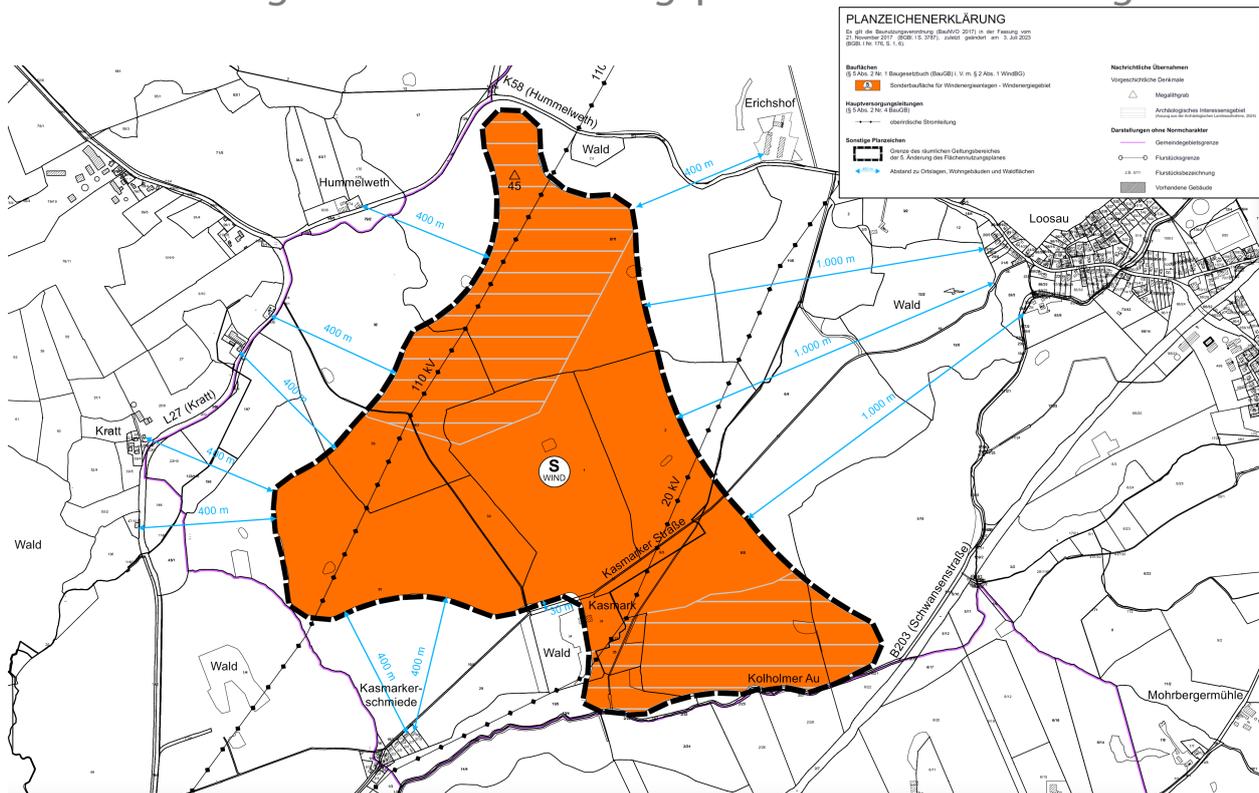
## ■ Potenzialflächen LEP Windenergie 2024 – unverb. Entwurf



## Derzeitige Darstellungen des Flächennutzungsplans



## Darstellung des Flächennutzungsplans nach 5. Änderung



## ■ Verfahrensschritt der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Zeitraum: **22. Juli bis 23. August 2024**

Rechtsgrundlage: § 4 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (Beteiligung der Behörden):

*„Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu **unterrichten** und zur **Äußerung** auch im Hinblick auf den erforderlichen **Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung** nach § 2 Absatz 4 aufzufordern. [...]“*

## ■ Frühzeitige Behördenbeteiligung und Scoping (§4 Abs. 1 BauGB): Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein

### **Stellungnahme vom 19.08.2024:**

- Ziele und Grundsätze der Landesplanung stehen der Planung nicht entgegen  
→ Planung nach derzeitigem Kenntnisstand umsetzbar
- Änderung der im vorgeschlagenen Darstellung als „Flächen für Windenergieanlagen als Zusatznutzung“, unterlagert mit „Flächen für die Landwirtschaft“  
→ Windenergie soll sich gegenüber anderen Nutzungen zwingend durchsetzen  
→ Ausweisung der Windenergiegebiete soll in Form von Sonderbauflächen erfolgen
- Umweltbericht bildet gesonderten Teil der Begründung und muss formal integriert werden

### **Planerische Abwägung:**

- Begründung: formale Integration des Umweltberichtes
- Planzeichnung: Anpassung der Darstellung zu "Sonderbaufläche für Windenergieanlagen - Windenergiegebiet", Landwirtschaft bleibt als Zusatznutzung weiterhin zulässig

## ■ Frühzeitige Behördenbeteiligung und Scoping (§4 Abs. 1 BauGB): Ostseefjord Schlei GmbH

### Stellungnahme vom 21.08.2024:

- Binnenland Schwansen würde durch Ausbau der Windenergie an Attraktivität verlieren  
→ regional abgestimmter Ausbau erforderlich unter Beachtung der Wechselwirkungen zwischen Windkraft und touristischen Schwerpunkträumen
- Flächen bei Kasmark insbesondere für die Naherholung von Interesse (vielfältige Landschaft, vorhandenes Wegesystem)  
→ Erhalt der Erlebbarkeit von Landschaft, Weitblick und Ruhe

### Planerische Abwägung:

- Windenergiegebiet befindet sich außerhalb von Schwerpunkträumen oder Kernbereichen für Tourismus und Erholung
- Funktion des Schwansener Binnenlandes als Ausflugsziel, Wander- oder Radtourengebiet nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt
- Fernwirkung in die Landschaft aufgrund der Anlagenhöhe zwar gegeben, Wahrnehmbarkeit nimmt als Störfaktor jedoch mit zunehmender Distanz ab

## ■ Frühzeitige Behördenbeteiligung und Scoping (§4 Abs. 1 BauGB): Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

### Stellungnahme vom 13.08.2024:

- vorliegender Planung wird zugestimmt
- überplante Fläche befindet sich teilweise in einem Archäologischen Interessensgebiet (Kulturdenkmale bekannt oder zu vermuten)  
→ Erdarbeiten bedürfen Genehmigung  
→ Landesamt ist frühzeitig an Planung von Bodeneingriffen zu beteiligen  
→ ggf. archäologische Untersuchungen erforderlich

### Planerische Abwägung:

- Begründung: Ergänzung eines Hinweises auf Lage des Plangebietes im archäologischen Interessensgebiet sowie auf möglicherweise durchzuführende archäologische Voruntersuchungen
- Planzeichnung: nachrichtliche Kennzeichnung der bekannten Grabstätte und des Interessensgebietes

## ■ Frühzeitige Behördenbeteiligung und Scoping (§4 Abs. 1 BauGB): keine Bedenken / allgemeine Hinweise

- Deutsche Telekom Technik GmbH (22.07.2024)
- Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein (22.07.2024)
- 50Hertz Transmission GmbH (23.07.2024)
- Stadtwerke Kiel Netz GmbH (23.07.2024)
- Dataport (23.07.2024)
- TenneT TSO GmbH (23.07.2024)
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (24.07.2024)
- Wasserbeschaffungsverband Mittelschwansen (25.07.2024)
- Handwerkskammer Flensburg (25.07.2024)
- Amt Schlei-Ostsee (26.07.2024)
- Schleswig-Holstein Netz GmbH (26.07.2024)
- Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde (26.07.2024)
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (26.07.2024)

## ■ Frühzeitige Behördenbeteiligung und Scoping (§4 Abs. 1 BauGB): keine Bedenken / allgemeine Hinweise

- Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde (01.08.2024)
- Handelsverband Nord e.V. (01.08.2024)
- Ericsson Services GmbH (05.08.2024)
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen (12.08.2024)
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (13.08.2024)
- Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein (15.08.2024)
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (16.08.2024)
- Schleswig-Holstein Netz GmbH Netzcenter Süderbrarup (19.08.2024)
- Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (21.08.2024)
- Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt (22.08.2024)
- Kreis Rendsburg-Eckernförde, Abteilung Regionalentwicklung (23.08.2024)
- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (23.08.2024)
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee (28.08.2024)

## ■ Umweltprüfung

- Im Rahmen der Planaufstellung wird eine **Umweltprüfung nach Baugesetzbuch** durchgeführt.
- Dabei sind die Umweltauswirkungen der Planung in dem Umfang zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, die sich anhand des Planungsstandes und der **Regelungstiefe des Plans** ableiten lassen.
- Da die Anlagenstandorte durch die Flächennutzungsplanung noch nicht festgelegt werden können, ist auch **keine detaillierte Bewertung** von Schallauswirkungen, Schattenwurf oder Eingriffe in kleinräumige Biotop / geschützte Arten möglich.
- Entsprechende **Gutachten** werden in Vorbereitung der Genehmigungsplanungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz erarbeitet. Auf dieser Ebene werden auch ggf. erforderliche **Minderungs- / Ausgleichs- / Vermeidungsmaßnahmen** verbindlich festgelegt, erforderlichenfalls auch zur Anlagensteuerung.
- Bislang ergeben sich **keine Anhaltspunkte** dafür, dass der Umsetzung des Windenergiegebiets Genehmigungshindernisse aus natur- oder immissionsschutzrechtlicher Sicht entgegenstehen.

## ■ Vorgeschlagenes Windenergiegebiet (5. Änderung FNP)

### HINWEISE

#### Flugsicherheit

Bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 100 Metern über der Erdoberfläche sind als Luftfahrthindernisse einzustufen und nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigungspflichtig. In der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) sind die Anforderungen der Gefahrenfeuer an Windenergieanlagen geregelt. Für Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von über 100 Metern besteht als hindernisrelevante Bauwerke für die Luftverkehrssicherheit die Pflicht zur Kennzeichnung durch Gefahrenbefeuerung und / oder farbige Markierung.

#### Versorgungsleitungen

Zu den innerhalb des Plangebietes verlaufenden Freileitungstrassen ist ein Freileitungsbereich von 50 Metern (Anhaltswert) beidseitig der Trassenachse zu beachten. In diesem Bereich dürfen keine baulichen oder sonstigen Anlagen errichtet werden, welche den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.

#### Denkmalschutz

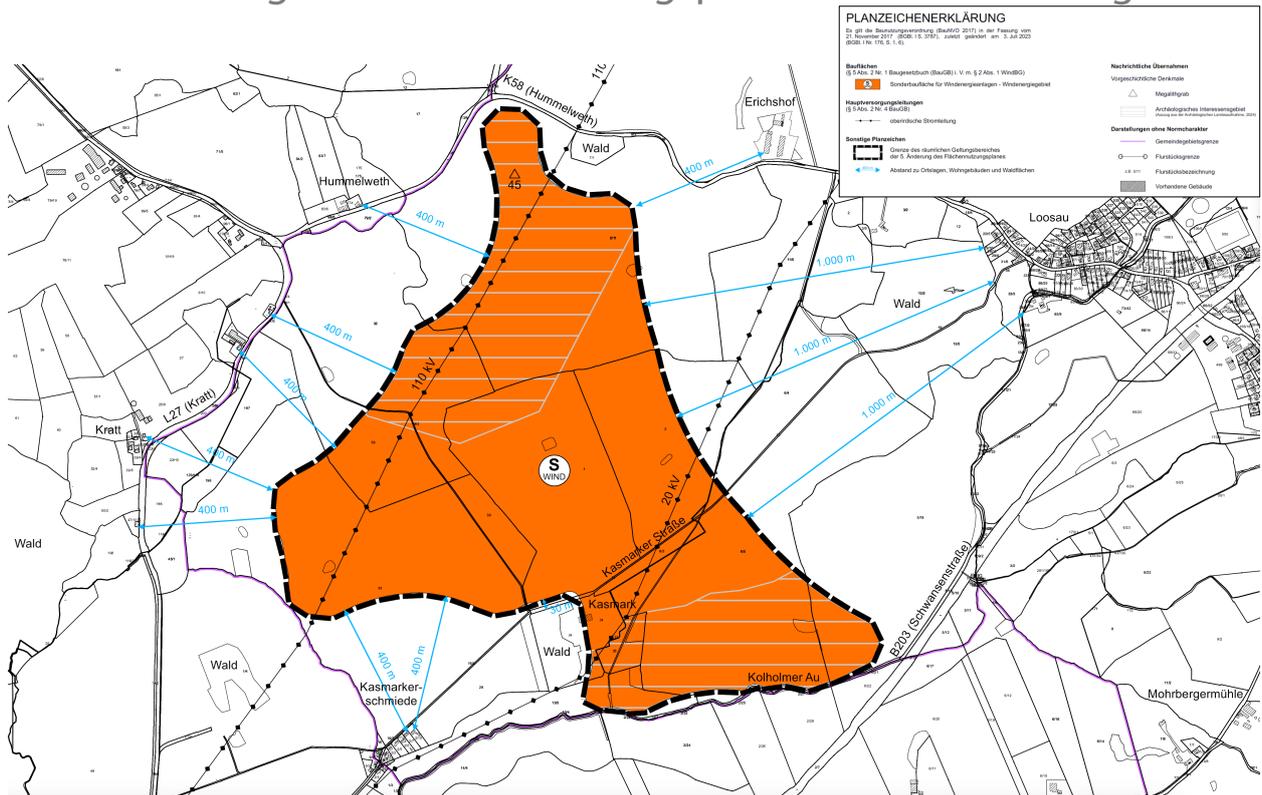
Der Geltungsbereich befindet sich teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet sowie im Bereich und Umfeld mehrerer Objekte der archäologischen Landesaufnahme. Bei diesen Flächen handelt es sich daher gemäß § 12 Abs. 2 S. 6 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein (DSchG SH) um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind laut § 8 Abs. 1 DSchG SH unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Das Archäologische Landesamt ist frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob gegebenenfalls nach § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Die Meldepflicht gemäß § 15 DSchG SH für archäologische Funde ist zu beachten.

#### Artenschutz

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die üblichen Bauzeitenregelungen zu beachten. Die konkrete Abstimmung und Festlegung von ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und Monitoring hat im Rahmen des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)-Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.

- Ergänzung von Hinweisen gemäß eingegangener Stellungnahmen
  - Sicherheitsauflagen
  - einzuhaltende Abstände
  - Meldepflichten
  - Hinweise zur Bauausführung

# Darstellung des Flächennutzungsplans nach 5. Änderung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!